

Einreicher: Der Landrat

Datum: 27.10.2025

**Beschlussvorlage  
des Kreistages Gotha Nr.: 53/2025**

Gegenstand der Vorlage:

**Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)**

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Für die Haushaltsstelle 02.60000.94210 – Investitionsmaßnahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung – werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 902.915,29 Euro bewilligt.



Eckert

Beratungsfolge

Kreisausschuss

Kreistag

Datum der Sitzung

10.11.2025

12.11.2025

**Begründung:**

**A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Die Mehrausgabe ist erforderlich für die Bereitstellung der Zuweisung für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Rahmen des Klimapaktes nach § 8 Abs. 2 des Thüringer Klimagesetzes.

Mit Bescheid vom 10.04.2024 des damaligen Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz wurde dem Landkreis Gotha ein Sonderlastenausgleich gemäß § 22 f ThürFAG für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung für das Jahr 2024 in Höhe von 902.915,29 € zugewiesen.

Die Zuweisung ist zweckgebunden für Ausgaben für Investitionen sowie die Vorbereitung solcher und sonstige Maßnahmen im kommunalen Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu verwenden. Um die zweckentsprechende Verwendung dieser Zuweisung zu gewährleisten, ist eine Bereitstellung der finanziellen Mittel in der entsprechenden Ausgabehaushaltsstelle erforderlich.

Diese Mittelbereitstellung ist im Jahr 2024 nicht erfolgt, da eine Verwendung der Mittel noch nicht vorgesehen war, so dass diese Zuweisung im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 in die allgemeine Rücklage überführt wurde. Laut Zuwendungsbescheid ist eine Verwendung in späteren Haushaltsjahren über die allgemeine Rücklage durch entsprechende Zuführungen und Entnahmen unter Beachtung der Zweckbindung der Ausgaben sicherzustellen.

Aus diesem Grund wird die Zuweisung aus dem Jahr 2024 in diesem Haushaltsjahr über eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage bereitgestellt.

**B. Lösung**

Einsatz von überplanmäßigen Mitteln

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

902.915,29 Euro

Die Finanzierung erfolgt aus folgender Haushaltsstelle:

02.91000.31010 – Entnahme aus der allgemeinen Rücklage - außerplanmäßig

**E. Zuständigkeit**

Der Kreisausschuss zur Vorberatung gem. § 20 Abs. 3 Nr. 6 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gotha.

Der Kreistag gemäß § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Gotha i.V.m. § 5 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gotha.

# DER KREISTAG

## Genehmigung Nr. 073 zu überplanmäßigen Ausgaben im Haushalt 2025

### 1. Finanzbedarf

Haushaltsstelle: 02.60000.94210  
Bezeichnung: Investitionsmaßnahmen für Klimaschutz und -anpassung  
Amt: Amt für Gebäude- und Straßenmanagement  
Betrag: 902.915,29 Euro

### 2. Deckungsquelle

Als Deckungsquelle zur Finanzierung wird folgende Haushaltsstelle benannt:

02.91000.31010 – Entnahme aus der allgemeinen Rücklage - außerplanmäßig

### 3. Berechnung der Gesamtausgabe

Haushaltsansatz und Haushaltsrest	1.051.081,73 Euro
Bisher zusätzlich bereitgestellte Mittel	827.674,00 Euro
Neu beantragte Mittelverwendung	<u>902.915,29 Euro</u>
Voraussichtliche Gesamtausgabe	2.781.671,02 Euro

### 4. Erläuterungen

Die Mehrausgabe ist erforderlich für die Bereitstellung der Zuweisung für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Rahmen des Klimapaktes nach § 8 Abs. 2 des Thüringer Klimagesetzes.

Mit Bescheid vom 10.04.2024 des damaligen Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz wurde dem Landkreis Gotha ein Sonderlastenausgleich gemäß § 22 f ThürFAG für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung für das Jahr 2024 in Höhe von 902.915,29 € zugewiesen.

Die Zuweisung ist zweckgebunden für Ausgaben für Investitionen sowie die Vorbereitung solcher und sonstige Maßnahmen im kommunalen Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu verwenden. Um die zweckentsprechende Verwendung dieser Zuweisung zu gewährleisten, ist eine Bereitstellung der finanziellen Mittel in der entsprechenden Ausgabehaushaltsstelle erforderlich.

Diese Mittelbereitstellung ist im Jahr 2024 nicht erfolgt, da eine Verwendung der Mittel noch nicht vorgesehen war, so dass diese Zuweisung im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 in die allgemeine Rücklage überführt wurde. Laut Zuwendungsbescheid ist eine Verwendung in späteren Haushaltsjahren über die allgemeine Rücklage durch entsprechende Zuführungen und Entnahmen unter Beachtung der Zweckbindung der Ausgaben sicherzustellen.

Aus diesem Grund wird die Zuweisung aus dem Jahr 2024 in diesem Haushaltsjahr über eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage bereitgestellt.